

CVP Nidwalden
Fachgruppe Finanzen
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat
des Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 30. Juni 2017

Vernehmlassung zur Änderung des Personal- und Pensionskassengesetzes

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Regierungsrat hat am 2. Mai 2017 den Entwurf zur Änderung des Personal- und Pensionskassengesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Diese Gesetzesrevision geht zurück auf eine Motion der Herren Pius Furrer und Jörg Genhart. Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 wurden wir zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Fragen haben wir im beiliegenden Fragebogen beantwortet und teilweise mit Bemerkungen ergänzt.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die Motion mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Personalgesetzes und Pensionskassengesetzes gut umgesetzt wird. Der Vorschlag des Regierungsrates ermöglicht es, dass Mitarbeitende auch über das ordentliche Pensionsalter hinaus bis zu ihrem 70. Altersjahr weiterbeschäftigt werden können. Seitens der CVP wird die vorgeschlagene Regelung in Art. 13, 59 Abs. 3 und 4 sowie Art. 72a Personalgesetz begrüsst. Auch der Vorschlag, wonach auch nach dem 65. Altersjahr Sparbeiträge in die Pensionskasse bezahlt werden (Art. 16 Abs. 2 PKG), erachten wir als sinnvoll. Wir können lediglich nicht ganz nachvollziehen, nach welchen Kriterien die Prozentsätze 8,5% bzw. 9% festgelegt wurden.

Nicht einverstanden sind wir hingegen mit der Einführung einer Abgangsentschädigung bei frühzeitigen Pensionierungen gemäss Art. 65a Personalgesetz. Damit schießt der Regierungsrat über das Ziel hinaus. Die Motion fordert eine Flexibilisierung des Pensionierungsalters nach oben, nicht nach unten. Beim letzten Sparpaket wurden die bisher gültigen Überbrückungsrenten für Mitarbeitende abgeschafft. Das Stimmvolk hat dieser Sparmassnahme ausdrücklich zugestimmt. Mit der Einführung von Abgangsentschädigungen bei vorzeitigen Pensionierungen zur Ueberbrückung des Erwebsausfalls bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters werden die Sparbemühungen teilweise wieder rückgängig gemacht. Diese Änderung kann nicht kostenneutral umgesetzt werden.

Obwohl eine solche Regelung allenfalls wünschenswert wäre, kann die CVP diese angesichts der angespannten Finanzlage nicht gutheissen. Schliesslich sind die Anspruchsvoraussetzungen einer Abgangsentschädigung in Art. 65a Abs. 1 Ziff. 2 PersG sehr schwammig formuliert worden („oder die Stelle geänderten organisatorischen beziehungsweise wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird“).

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Viktor Baumgartner
Präsident Fachgruppe